

Allgemeine Montagebedingungen

Zur Verwendung bei allen Montage-, Inbetriebnahme-, Service- und Support-Tätigkeiten (Wartungen, Reparaturen, etc.) sowie bei der Überwachung und Leitung (Supervisor) von dergleichen Tätigkeiten durch ASR Energy GmbH (im Folgenden „ASR“).

1 Geltungsbereich, Angebot und Vertragsschluss

- (1) Diese Allgemeinen Montagebedingungen (im Folgenden „Montagebedingungen“ genannt) gelten für vorgenannten Tätigkeiten im Rahmen von bestehenden Liefer- und Leistungsverträgen oder selbständigen Montage-, Inbetriebnahme- oder Serviceverträgen (im Folgenden „Arbeiten“) und ergänzen oder konkretisieren unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- (2) Alle vorgenannten Tätigkeiten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Montagebedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (im Folgenden „Besteller“) wird ausdrücklich widersprochen. Sie können durch schriftliche Vereinbarung zwischen Besteller und Lieferant zum Vertragsbestandteil gemacht werden.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen ASR und Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit sie schriftlich getroffen wurden. Dies gilt auch im Falle einer schriftlichen Bestätigung durch ASR.
- (4) In Bezug auf das Verhältnis zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ASR gilt Ziffer 13 (3) dieser Montagebedingungen.

2 Vergütung

- (1) Die Arbeiten werden gemäß Preisblatt nach Zeitberechnung zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich eine andere Abrechnungsweise wie beispielsweise Leistungsverzeichnis, Festpreis oder Pauschalpreis vereinbart ist.
- (2) Im Falle der Vergütung nach Zeitaufwand wird bei einer Arbeitsunfähigkeit des Personals durch Krankheit oder Unfall die Auslösung gemäß jeweiligem Preisblatt weiterberechnet, soweit eine Heimreise nicht möglich oder wirtschaftlich verhältnismäßig ist.
- (3) Auslagen des Personals zum Lebensunterhalt werden in Abzug gebracht, soweit diese infolge der Arbeitsunfähigkeit entfallen. Falls eine umgehende Rückkehr an den Heimarbeitsplatz notwendig und möglich ist, werden keine weiteren Auslösekosten in Rechnung gestellt.
- (4) Sofern ASR zur Durchführung der Arbeiten Werkzeuge stellt, richtet sich die Vergütung nach den jeweiligen Montagesätzen von ASR, die der Besteller aus dem Angebot von ASR entnehmen kann oder die dem Besteller auf Anforderung mitgeteilt werden.
- (5) Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die ASR in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3 Arbeitsbericht und Abrechnung

- (1) Der Besteller hat dem Personal von ASR vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhändigen. Das Personal von ASR erstellt wöchentlich ein Aufmaß und/oder Arbeitszeitznachweise, welche der Besteller umgehend zu prüfen und zu bestätigen hat.
- (2) Als Grundlage für die Abrechnung dienen die von ASR ausgestellten Arbeitszeitznachweise und/oder Aufmaße. Die Berechnung der erbrachten Leistungen erfolgt mangels besonderer Vereinbarung nach beendetem Einsatz. Bei mehrtägigen/mehrwöchigen Montagen stellt ASR alle 14 Tage eine Abschlagsrechnung über die erbrachten Leistungen.

- (3) Die Zahlungen sind mangels besonderer Vereinbarung sofort nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle an ASR zu leisten.

4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- (1) ASR wird bei der Ausführung der Arbeiten die am Einsatzort geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Beendigung der Arbeiten ändern, so hat ASR einen Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche Sicherheitsvorschriften am Einsatzort sind von ASR nur zu beachten, wenn sie ihr vom Besteller im Sinne von Ziffer 4 (3) bekannt gemacht und von ASR ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (2) Der Besteller hat seinerseits die am Montageort bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von ASR zu treffen.
- (3) Dem Besteller obliegt es, ASR schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Einsatzort zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung des Personals von ASR vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle, über die allgemein übliche persönliche Schutzausrüstung hinausgehende Schutzausrüstungen vorsehen, hat der Besteller diese dem Personal von ASR unentgeltlich bereitzustellen.
- (4) Der Besteller benachrichtigt ASR umgehend über Verstöße des Personals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Besteller dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit ASR den Zutritt zum Einsatzort verweigern oder ihn vom Einsatzort verweisen. In diesem Fall ist ASR eine angemessene Zeit für die Bereitstellung von Ersatzpersonal zu gewähren.
- (5) Sollten eine oder mehrere der am Einsatzort durch den Besteller zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige durch ASR an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat ASR das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. ASR ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Personal zu unterbrechen bzw. Personal vom Einsatzort abziehen und/oder den Vertrag zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für das betroffene Personal im Rahmen des Einsatzes besteht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen ihm obliegenden Pflichten gemäß dieser Ziffer 4 verstößt.
- (6) Sämtliche Kosten, die ASR direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller gemäß Ziffer 4 (5) zu vertreten hat, entstehen, werden dem Besteller in voller Höhe in Rechnung gestellt.

5 Werkzeuge und Hilfsmaterial

- (1) Sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, wird dem Personal das für die Arbeiten erforderliche Standard-Werkzeug einschließlich Messgeräte und Hilfsmittel seitens ASR bereitgestellt.
- (2) Werden ohne Verschulden von ASR die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Einsatzort beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden seitens ASR in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

6 Mitwirkung des Bestellers

- (1) Der Besteller hat das Personal von ASR bei der Durchführung der Arbeiten bestmöglich zu unterstützen und insbesondere die technische Hilfeleistung gemäß Ziffer 7 unentgeltlich zu erbringen. Ferner ist der Besteller verpflichtet ASR proaktiv über jede Änderung zu informieren, welche Auswirkungen auf die von ASR auszuführenden Arbeiten haben können.
- (2) Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Aufforderungen verpflichtet, ASR auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montageort aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen. Er hat für alle behördlichen Genehmigungen zu sorgen, welche für eine ungestörte

Erbringung der Arbeiten durch ASR erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Sondergenehmigungen, bei Naturschutzgebieten und für besondere Gefahrenlagen. Der Besteller trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.

- (3) Der Besteller ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von ASR nicht befugt, deren Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung von ASR auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt ASR keine Haftung.

7 Technische Hilfeleistung des Bestellers

- (1) Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Besteller:
- ASR und deren Personal Zugang zum Einsatzort zu gewähren;
 - eine zuständige Ansprechperson (Koordinator) zu benennen und ggü. ASR bekanntzugeben;
 - die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und
 - ASR mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die räumlichen, klimatischen und sonstigen Besonderheiten am Einsatzort zu informieren.
- (2) Der Besteller ist mangels abweichender Vereinbarungen auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl, Qualifikation, Ausstattung und für die erforderliche Zeit. Diese Arbeitskräfte bleiben, ungeachtet Ziffer 7 (4) Satz 1, im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung.
 - Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der nach den Zeichnungen von ASR zu erstellenden, belastbaren und gereinigten Fundamente einschließlich Wasserhaltung.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Schweißgeräte) und Sonderwerkzeuge sowie der erforderlichen Fahrzeuge und Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen), sofern nicht abweichend vereinbart oder die Bereitstellung solcher Vorrichtungen und Werkzeuge zur Hauptleistung zählen.
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs das Personal von ASR.
 - Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit sowie sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal von ASR.
 - Transport und Lagerung der Montageteile am Montageort, Schutz der Montagestelle und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen technischen Hilfeleistungen, die zur Einregulierung bzw. zur Inbetriebnahme des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung (Probetrieb) notwendig sind.
- (3) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von ASR erforderlich sind, stellt ASR diese dem Besteller rechtzeitig oder wie vertraglich vereinbart zur Verfügung.
- (4) Die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Supervisors von ASR zu befolgen. ASR übernimmt für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte

ein Mangel oder Schaden aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Montageleiters von ASR entstanden, so gelten die Regelungen in Ziffer 10 und/oder Ziffer 11 entsprechend.

- (5) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist ASR nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von ASR unberührt.

8 Fristen und Verzögerungen

- (1) Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich von den Verhältnissen am Einsatzort, der vom Besteller gewährten Unterstützung sowie – bei Servicetätigkeiten – von dem, ggf. auch erst vor Ort festgestellten erforderlichen Leistungsumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Ziffer 8 (2) vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.
- (2) Falls eine feste Frist für die Ausführung der Arbeiten vereinbart wurde, gilt Folgendes:
- Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten nach diesen Montagebedingungen zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, legen der Besteller und ASR gemeinsam fest, wann alle Verpflichtungen erfüllt sind und die Frist zu laufen beginnt.
 - Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind oder die erbrachten Arbeiten für ihren bestimmungsgemäßen Zweck in Betrieb genommen wurden und es sich hierbei nicht um eine vertraglich vorgesehene Erprobung handelt. Eine Fertigstellung der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile oder Funktionen fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Bereitschaft zur bestimmungsgemäßen Verwendung grundsätzlich nicht beeinträchtigt ist.
- (3) Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Bestellers, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4, 6 oder 7, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem ASR in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller. Eine vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe (Pönale) verlängert sich entsprechend stillschweigend.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien u. Pandemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von ASR liegen, zurückzuführen, so ist ASR während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich angemessen. ASR wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, sind ASR und Besteller auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.
- (5) Erwächst dem Besteller infolge Verzuges seitens ASR ein Schaden, so ist er mangels abweichender Vereinbarung, berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Kalenderwoche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% der Vergütung für denjenigen Teil der von ASR zu leistenden Arbeit, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig entsprechend seiner bestimmungsgemäßen Verwendung genutzt werden kann.
- (6) Setzt der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – ASR nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus von ASR zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, in angemessener Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Umstände, die zum Rücktritt berechtigen, von seinem Rücktrittrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 11 (3) dieser Montagebedingungen.

9 Abnahme; Übergang von Nutzen und Gefahr

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme der vereinbarten Arbeiten, auch zu Teilabnahmen, verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwaig vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die Ziffer 10 und die Ziffer 11 dieser Montagebedingungen.
- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens ASR oder nimmt der Besteller die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Besteller ASR seine Beanstandungen nicht mit, so gelten die Arbeiten nach Ablauf von zwei (2) Wochen ab Anzeige der Fertigstellung, auch ohne dass es einer expliziten Aufforderung zur Abnahme bedarf, als ohne Mängel abgenommen.
- (3) Mit der Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Erprobung der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Besteller über, auch ohne dass es hierzu einer förmlichen Abnahme bedarf.
- (4) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von ASR für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

10 Mängelansprüche

- (1) Für Mängel an den erbrachten Arbeiten haftet ASR vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11 wie folgt:
 - a) ASR hat erkennbare Mängel, soweit sie im Rahmen der Abnahme gemäß Ziffer 9 (1) ordnungsgemäß gerügt worden sind, zu beseitigen.
 - b) Unter Vorbehalt von Ziffer 10 (1) g) und h) sowie Ziffer 11 hat ASR nach Abnahme der Arbeiten später auftretende Mängel der Arbeiten, für welche ASR gemäß Ziffer 10 und Ziffer 11 haftet, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers zu beseitigen, sofern der Besteller einen solchen Mangel ASR unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach dessen Erkennen schriftlich angezeigt hat.
 - c) ASR hat einen Mangel nicht zu beheben, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
 - d) Sollten sich Mängel zeigen, die ohne Verschulden seitens ASR nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu Lasten von ASR, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Hindert der Besteller ASR an der Behebung erkannter Mängel, so haftet der Besteller für einen dadurch entstehenden Mehraufwand bei ASR und ist für den hieraus entstehenden eigenen Schaden selbst verantwortlich.
 - e) In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden (Gefahr in Verzug), hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ASR den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. ASR ist in diesem Fall unverzüglich zu verständigen. Das gleiche Recht hat der Besteller, wenn ASR eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen. Andernfalls hat ASR die Kosten für ohne ihre vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten nicht zu ersetzen. ASR haftet unter keinen Umständen für die Folgen oder Schäden, die sich aus vom Besteller oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.
 - f) Lässt ASR – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Arbeitsleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller, anstatt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.
 - g) Die Verbauung und Aufstellung von Teilen fremder Herkunft darf das Personal von ASR nur mit ausdrücklicher Genehmigung von ASR vornehmen. Für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile übernimmt ASR keinerlei Verantwortung bzw. Haftung. Die Montage erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Personals.

- h) Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von ASR Änderungen am Gegenstand der Arbeitsleistung vornehmen, bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von ASR nicht beachtet oder wenn der Besteller trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.
- (2) Für Mängel im Rahmen der Überwachung und Leitung (Supervisor) von Arbeiten haftet ASR vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11 wie folgt:
- a) Bei Entsendung von Personal zur Überwachung und Leitung (Supervisor/Überwachungspersonal) von Arbeiten haftet ASR für die richtige Auswahl und Qualifikation des entsendeten Personals.
- b) Für Mängel an den erbrachten Arbeiten, die ausschließlich infolge schuldhaft falscher oder unterbliebener Anweisungen des Überwachungspersonals entstehen, leistet ASR gemäß Ziffer 10 (1) in der Weise Gewähr, dass ASR die Mängel kostenlos beseitigt. Es steht ASR hierbei frei zu wählen, wie dieser Mangel behoben wird. ASR haftet für Arbeitsmängel infolge unterbliebener Anweisung nicht, wenn die Anweisung unterblieben ist, weil der Besteller zu wenig Supervisor angefordert hatte.
- c) Erfolgt die Entsendung des Überwachungspersonals schuldhaft nicht rechtzeitig und entsteht dadurch dem Besteller nachweisbar ein Schaden, so ist der Besteller mangels abweichender Vereinbarung berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Kalenderwoche 0,25% der für die Entsendung des Personals zu berechnenden Gesamtvergütung, im Ganzen aber höchstens 2,5% der Vergütung. Soweit durch die verzögerte Entsendung ein Verzug der gesamten Montage oder Inbetriebnahme erfolgt, gilt die Regelung in Ziffer 8 unter Anrechnung der beschriebenen Entschädigung.
- d) ASR haftet für Überwachungs- und Leitungsarbeiten insgesamt nicht höher als 25% der Gesamtvergütung für die Überwachungs- und Leitungsarbeiten. Für die Einhaltung des Endtermins der Arbeiten wird bei Überwachungs- und Leitungsarbeiten keine Haftung übernommen.

11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von ASR geliefertes Arbeitsteil oder ein fremdes Teil durch Verschulden seitens ASR beschädigt, so hat ASR es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Werden Gegenstände an denen Arbeiten ausgeführt werden, aus von ASR nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behält ASR den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- (2) Wenn der montierte Gegenstand vom Besteller infolge von ASR schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglichen Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer 10 sowie Ziffer 11 (1) und 11 (3) entsprechend.
- (3) Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Arbeitsleistung selbst entstanden sind, haftet ASR – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (4) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ASR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, der Höhe nach maximal auf EUR 50.000,-

begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

- (5) Weitere Ansprüche auf Schadensersatz gegen ASR sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Soweit eine Schadensersatzhaftung von ASR ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten von ASR.

12 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche des Bestellers verjähren – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in zwölf (12) Monaten ab Entstehung. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 11 (3) a) - e) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt ASR die Arbeiten an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch ASR Rechte des Besteller wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten, mangels abweichender Vereinbarung, spätestens nach sechs (6) Monaten ab Mängelbeseitigung. Solche Ansprüche sind ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt.

13 Allgemeine Bedingungen

- (1) ASR behält sich seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an seinen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ASR zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag ASR nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ASR zulässigerweise Leistungen oder Leistungsbestandteile übertragen hat. Dieses Übertragungsrecht beschränkt sich auf die für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen.
- (2) Vom Personal von ASR abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden ASR nur, wenn sie von einer von ASR im Vorfeld als hierzu befugt benannten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind.
- (3) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Arbeiten ferner unsere „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ und, soweit einschlägig unsere „Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software“ in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Sollten sich hieraus Widersprüche ergeben, so gelten die Inhalte unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorrangig. Die vorgenannten Bedingungen sind auf der Homepage von ASR unter www.asr-energy.de einsehbar sind und stehen dort zum Download bereit.
- (4) Erfüllungsort für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz von ASR.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist bei Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern der Sitz von ASR. ASR behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Stand: 22. Dezember 2023